



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b02.03-00071#2024-00001

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Sommer
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: miriam.sommer@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Dezember 2024
17.12.2024

Wahlerlass Nr. B 10

Bundestagswahl, voraussichtlich am 23. Februar 2025;

- 1. Wahlbenachrichtigungen**
- 2. Postdienstleistungen**
- 3. Erfahrungsberichte**
- 4. Vereinigungen, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert haben**
- 5. Unterzeichnungsbefugte für Kreiswahlvorschläge**

1. Wahlbenachrichtigungen

1.1 ekom21-KGRZ Hessen wurde beauftragt, die Wahlbenachrichtigungen im DIN A4-Format zu erstellen, zu kuvertieren sowie die Sendungen zentral bei der Deutschen Post AG einzuliefern. Das postalische Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Der Auftrag umfasst sämtliche Wahlbenachrichtigungen, also auch die für die Unionsbürger in den Gemeinden, in denen zusammen mit der Bundestagswahl auch Direktwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden.

1.2 Für Gemeinden, die ihre Wahlbenachrichtigungen üblicherweise durch ekom21-KGRZ Hessen erstellen lassen, ist insoweit nichts zu veranlassen. Inhalt, Format und Layout sind durch die amtlichen Muster festgelegt, von denen keine Abweichungen möglich sind. Die Sendungen werden ausnahmslos über die Deutsche Post AG zugestellt.

Hinsichtlich der Produktionsmodalitäten der Wahlbenachrichtigungen, insbesondere des Zeitpunkts des Datenauszugs für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, verbleibt es bei den zwischen den Gemeinden und ihrem DV-Dienstleister bestehenden Absprachen.

- 1.3 Gemeinden, die die Wahlbenachrichtigungen üblicherweise in eigener Regie erstellen (sog. Nichtanwendergemeinden), liefern der ekom21-KGRZ Hessen die Daten der Wahl- und Stimmberechtigten auf elektronischem Wege. Die Kosten für die Beschaffung und das Drucken der Wahlbenachrichtigungen sowie das Aufbereiten der Daten werden von der ekom21-KGRZ Hessen direkt mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet. Bei der Übermittlung der Daten sind die Formatvorgaben der ekom21-KGRZ Hessen unbedingt einzuhalten. Wegen der erforderlichen Vereinbarungen (Datenformat, Datenübergabe, Kosten, Termine) wird sich ekom21-KGRZ Hessen mit den betroffenen Kommunen in Verbindung setzen. Im Übrigen sind die unter Nr. 1.2 genannten Vorgaben auch für Nichtanwendergemeinden verbindlich.
- 1.4 Zentraler Ansprechpartner der ekom21-KGRZ Hessen ist Herr Dominik Heuser, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen, Tel.: 0641 9830-3737, E-Mail: dominik.heuser@ekom21.de. Für Fragen zum Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen steht Herr Patrick Orth, Tel.: 0561 204-1815, E-Mail: patrick.orth@ekom21.de, zur Verfügung.
- 1.5 Wie bei der Europawahl 2024 wird für unzustellbare Sendungen wieder der Service PREMIUMADRESS, Variante Basis, der Deutschen Post AG genutzt. Die Deutsche Post AG stellt der jeweiligen Gemeinde arbeitstäglich eine elektronische Information über die Fälle der Unzustellbarkeit der Sendungen zur Verfügung; eingeschlossen ist die Mitteilung der neuen Anschrift, sofern sie dort bekannt ist. Unzustellbare Sendungen werden von der Deutschen Post AG nach den Vorschriften des Datenschutzes mit Sicherheitsstufe 3 der DIN 32757-1 vernichtet, Nachsendeaufträge dagegen ausgeführt. Auf der Grundlage dieser Informationen können die Wählerverzeichnisse nach Maßgabe der einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften berichtigt werden.

Sollten sich die Ansprechpartner und Kommunikationsdaten in den Gemeinden seit der Europawahl 2024 geändert haben, bitte ich um entsprechende Information, damit ich die Angaben ggfs. aktualisieren kann. Die Zugänge werden freigeschaltet und entsprechend bereitgestellt. Eine Anleitung der Deutschen Post AG zum Abruf der elektronischen Adressinformationen ist als **Anlage** beigefügt.

Die Kosten für den PREMIUMADRESS-Service werden unmittelbar von hier beglichen.

2. Postdienstleistungen

2.1 Aussendung der Briefwahlunterlagen

Mit der Deutschen Post AG wurde für den Versand der Briefwahlunterlagen an die Wählerinnen und Wähler wieder die bereits bei der Bundestagswahl 2021, der Landtagswahl 2023 sowie der Europawahl 2024 bewährte Einlieferungs- und Versandmodalität vereinbart:

Für die Aussendung der Briefwahlunterlagen werden einheitliche Umschläge hergestellt, auf die ein Postmatrixcode mit einem dynamischen Element aufgedruckt wird. Dieser Code ermöglicht die Nutzung des Service Responseplus der Deutschen Post AG und damit die automatische Erfassung der Anzahl der versandten Wahlbriefe. Die Umschläge werden rechtzeitig vor Beginn der Briefwahl an die Kommunen ausgeliefert werden. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Umschläge ausschließlich für die Aussendung der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl und ggfs. die am gleichen Tag durchgeführten Direktwahlen genutzt werden dürfen. Die Verwendung der Umschläge für zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Wahlen und Abstimmungen ist nicht zulässig. Mögliche Restbestände sind sofort nach der Bundestagswahl zu vernichten.

Die Gemeinden liefern die fertig kuvertierten Unterlagen entgeltfrei bei den zuständigen Großannahmestellen der Briefzentren, Postfilialen oder -agenturen ein, werfen sie in die Briefkästen der Deutschen Post AG oder nutzen, sofern durch die Gemeinde vereinbart, den Hin- und Weg-Service der Deutschen Post AG. Dieses Verfahren gilt sowohl für Sendungen innerhalb als auch außerhalb Deutschlands. Die Unterlagen werden als Briefsendung (in der Regel am übernächsten Werktag nach der Einlieferung) befördert. Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) übersendet die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten scheint.

§ 28 Absatz 4 Satz 4 BWO enthält ausschließlich die Regelung der Zustellung per Luftpost. Weitere Sonderregelungen zur Nutzung anderer Versandmöglichkeiten wie Express-Versand sind nicht gegeben.

Hinsichtlich einer Kostenerstattung bei Nutzung eines Express-Versands sieht § 50 Absatz 2 BWG keine grundsätzliche Regelung der Kostenerstattung vor, da nur Luftpost eindeutig genannt ist. Demzufolge sind die Kosten des Versandes per DHL-Express nach § 50 Absatz 2 BWG nicht erstattungsfähig.

Der Kurierdienst des Auswärtigen Amtes kann auf Grundlage des zwischen AA und BMI abgestimmten Runderlasses genutzt werden. Weitere Informationen zur Nutzung des Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes können dem Wahlerlass B 8 entnommen werden.

Die Erfassung der eingelieferten Sendungen erfolgt durch die Briefzentren der Deutschen Post AG. Das Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Um einen Überblick über die Zahl der bei der Deutschen Post AG eingelieferten Sendungen zu erhalten, werde ich mir als Auftraggeber von der Deutschen Post AG eine wöchentliche Übersicht über die Anzahl der von den einzelnen Kommunen bei der Deutschen Post AG eingelieferten und in den Briefzentren bearbeiteten Sendungen erbitten. Ich gehe davon aus, dass insoweit keine Einwände bestehen.

Da Briefwahlunterlagen im Regelfall nur auf Antrag erteilt werden, dürften unzustellbare Sendungen und Umzugsfälle nur ausnahmsweise praktisch werden. Für die Aussendung der Briefwahlunterlagen wurde für diese Fälle der Service PREMIUMADRESS Plus mit der Deutschen Post AG vereinbart und entsprechend auf den Versandumschlägen in dem dort angebrachten Datamatrixcode hinterlegt. Jede Kommune kann auch hier werktäglich die Informationen über unzustellbare Sendungen abrufen und erhält die unzustellbare Sendung zurückgesandt.

2.2 Rücklauf der roten Wahlbriefe

Die Briefwähler liefern die roten Wahlbriefe im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich ein; das Beförderungsentgelt wird von der Deutschen Post AG zentral mit dem Bund abgerechnet.

Um einen reibungslosen Rücklauf der roten Wahlbriefe an die Kommunen zu ermöglichen, bitte ich die Gemeinden, bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen darauf zu achten, dass nur ordnungsgemäß adressierte rote Wahlbriefumschläge an die Wählerinnen und Wähler versandt werden.

Sollten bei einer Gemeinde Wahlbriefe für andere Empfänger eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere

nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe für den Empfänger nicht erkennbar von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst ein Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. Irrläufer-Wahlbriefe sind daher gesondert mit einem Gummiband und einem Zettel mit der Aufschrift „Irrläufer“ zu versehen der Deutschen Post AG für eine Weiterbeförderung zu übergeben.

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Post zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es erforderlich, dass die Wahlbriefe bundesweit vollständig erfasst werden. Hierfür bitte ich, dass die Gemeinden die Eingänge unmittelbar nach Erhalt auf den von der Deutschen Post AG zur Verfügung gestellten Sammelerfassungslisten quittieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Art der Sendung ebenfalls erfasst wird. In der Regel dürfte es sich aufgrund der Größe des Wahlbriefumschlags um einen sog. Großbrief handeln.

Die Angaben auf den Sammelerfassungslisten bitte ich, gemeindeweise zusammenzufassen und mir für Ihren Wahlkreis bis zum **10. März 2025** zu übersenden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Deutschen Post AG wieder eine vertragliche Vereinbarung über die Zustellung von Wahlbriefen am Wahltag geschlossen. Um eine Zustellung der Wahlbriefe am Wahlsonntag in den Gemeinden zu ermöglichen, bitte ich die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass am Wahlsonntag ein zur Entgegennahme der Wahlbriefe berechtigter Mitarbeiter an der Zustelladresse vor Ort sein muss, der die Entgegennahme der Wahlbriefe auf den Sammelerfassungslisten der Deutschen Post AG quittieren muss. Die Zahl dieser Sendungen bitte ich, bei der Zusammenstellung der Sendungszahlen für Ihren Wahlkreis ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Deutsche Post AG hat zugesichert, die Wahlbriefe der zusammen mit der Bundestagswahl stattfindenden Direktwahlen und Bürgerentscheide ohne weitere Kosten am Wahlsonntag ebenfalls an die auf den Wahlbriefen angegebenen Adressen zuzustellen. Ich bitte, die betroffenen Gemeinden über diese Zusicherung der Deutschen Post AG zu informieren. Die Auslieferung der Wahlbriefe bei gleichzeitig stattfindender Wahlen erfolgt am Wahlsonntag nur, wenn für diese Wahl ein Auftrag zur Abrechnung von Wahlbriefen (AAW) vorliegt, dieser kann mit dem zuständigen Vertriebsmanager der Deutschen Post AG abgeschlossen werden.

2.3 Hotline und zentrale E-Mail-Adresse

Für Fragen zu den Leistungen der Deutschen Post AG ist in der Zeit vom 13.12.2024 bis zum 21.02.2024 jeweils Montag bis Freitag sowie am Samstag vor der Wahl von 8:00 bis 17:00 Uhr unter der Rufnummer

0228 4 333 11 00

eine Hotline der Deutschen Post AG geschaltet (bitte im Dialog die Nummer 3 wählen). Die Hotline ist ausschließlich für die Wahlbehörden bestimmt, eine Weitergabe der Telefonnummer an Außenstehende ist nicht zulässig. Zusätzlich zur Hotline kann die folgende zentrale E-Mail-Adresse genutzt werden:

wahlen@deutschepost.de

Ich bitte die Kreiswahlleiter, die Gemeinden über die Abläufe zu unterrichten.

Die Deutsche Post AG betreibt am Wahlsonntag ein Lagezentrum, bitte wenden Sie sich bei Vorkommnissen an die Landeswahlleitung, die dann wiederum auf das Lagezentrum zugeht.

3. Erfahrungsberichte

Ich bitte, mir über die bei Ihnen und in den Gemeinden Ihres Wahlkreises angefallenen Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindenden Bundestagswahl **wahlkreisweise zusammengefasst** zu berichten.

In den Berichten bitte ich insbesondere auf folgende Themen einzugehen:

1. Druck und Auslieferung der Briefwahlunterlagen
2. Druck und Auslieferung der Stimmzettel
3. Wahlbenachrichtigung
 - Produktion und Einlieferung durch ekom21 – KGRZ Hessen
 - Zustellung durch die Deutsche Post AG
4. Briefwahlunterlagen
 - Einlieferung bei der Deutschen Post AG
 - Zustellung an die Wahlberechtigten durch die Deutsche Post AG
 - Rücklauf der roten Wahlbriefe
5. Sonstiges
 - Zahl der barrierefreien Wahlräume in den einzelnen Gemeinden

Beanstandungen bitte ich, möglichst mit Daten und Fakten zu belegen. Für eine Erledigung bis zum **3. Mai 2025** wäre ich dankbar.

4. Vereinigungen, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert haben

Ergänzend zu den bereits mit den Wahlerlassen Nr. B 1 vom 18. September 2024, Nr. B 2 vom 30. Oktober 2024, Nr. B 4 vom 14. November 2024, Nr. B 7 vom 28. November 2024 und B 8 vom 4. Dezember 2024 mitgeteilten Vereinigungen, haben nachstehende Parteien Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften von mir erhalten:

- Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer
- Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis -.

5. Unterzeichnungsbefugte für Kreiswahlvorschläge

Im Nachgang zu meinem Wahlerlass Nr. B 7 vom 28. November 2024 haben sich bei der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und bei der Alternative für Deutschland (AfD) Änderungen bei den zur Unterschrift ermächtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ergeben:

5.1 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Die im o.g. Wahlerlass unter 1.3 genannte Landesvorsitzende Frau Kathrin Anders trägt den Doppelnamen Anders-Hoffmann. Frau Anders-Hoffmann hat mit Wirkung vom 9. Dezember 2024 ihre Funktion als Landesvorsitzende zur Verfügung gestellt. Für Kreiswahlvorschläge, die nach diesem Datum aufgestellt worden sind, ist sie nicht mehr unterschriftsbefugt.

5.2 Alternative für Deutschland (AfD):

Der in o.g. Wahlerlass unter 1.4 genannte stellv. Sprecher Herr Volker Richter ist am 2. Dezember 2024 aus dem Landesvorstand ausgetreten und daher für Kreiswahlvorschläge, die nach diesem Datum aufgestellt worden sind, nicht mehr unterschriftsbefugt.

Gez.

Dr. Kanther

Anlage: